



## Konzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

gemäß Präventionsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (PraevO)  
(Kirchliches Amtsblatt vom 15.05.2015, Diözese Münster, 149. Jg., Nr. 10, Art. 111 § 3, S. 167 ff.)

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 4.6.2018

### 1. Einleitung

„Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“<sup>1</sup>

Das Kollegium der Liebfrauenschule hat sich im Rahmen einer Lehrerfortbildung am 25./26. August 2016 intensiv mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinandergesetzt. Mit dem vorliegenden Präventionskonzept verpflichtet sich die Erziehungsgemeinschaft der Liebfrauenschule, zum Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Schutzbefohlenen einzuhalten, aufmerksam zu sein für Signale unangemessenen Verhaltens und konsequent gegen jede Form von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt vorzugehen.

### 2. Persönliche Eignung und erweitertes Führungszeugnis (PraevO § 4-5)

Bei den Einstellungsgesprächen wird auf mögliche Anzeichen eines gestörten Nähe-Distanz-Verhältnisses geachtet. Jeder, der an der Liebfrauenschule arbeitet, ist den Prinzipien der Präventionsordnung und des vorliegenden Präventionskonzepts verpflichtet.

Wer an der Liebfrauenschule tätig sein möchte, muss alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Prüfung des Führungszeugnisses und ggf. dienstrechtliche Konsequenzen erfolgen durch den Schulträger.

---

1 Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.2013, S. 1  
([http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user\\_upload/praevention/downloads/Dokumente/Rahmenordnung-Praevention.pdf](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Rahmenordnung-Praevention.pdf), 2.3.2018).

### **3. Verhaltenskodex (PraevO § 6)**

- Jedes Kind hat das Recht auf Förderung, personale Anerkennung und liebevolle Zuwendung. Deshalb kann es keine generelle Regel für den Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit Körperkontakten geben. Jede Form der Zuwendung muss aber altersangemessen und der Situation entsprechend sein und das Grenzempfinden des Betroffenen achten.
- Wir achten auf die Intention, in der wir handeln: Jedes Handeln von Lehrkräften hat nicht das eigene Wohl vor Augen, sondern das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Handeln von Lehrkräften, das primär eigene Interessen im Blick hat, ist übergriffig.
- Wir vereinbaren klare Regeln für das Miteinander und setzen diese Regeln konsequent um.
- Wir respektieren das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Privat- und Intimsphäre und auf Achtung der persönlich empfundenen und gesetzten Grenzen.
- Wir betrachten aufmerksam die sozialen Beziehungen in unserer Schule: Wir achten auf mögliche Missachtung von Grenzempfindungen unter Lehrkräften und Schülern, Schülern und Schülern, sowie Lehrkräften und Lehrkräften, und auf Indizien für sexualisierte Gewalt, z.B. sexualisiertes Verhalten, altersunangemessenes Sexualwissen, Leistungsabfall, Selbstverletzungen, plötzliche, unerwartete Widerstände gegen bestimmte Personen, häufige Krankheiten u.ä.
- Wir sprechen darüber, was für uns angemessenes Verhalten ist. Bei Grenzüberschreitungen schreiten wir ein und thematisieren sie.
- Wir beachten die Regelungen für die Annahme von Geschenken und für die Nutzung der IKT-Anlagen der Liebfrauenschule (IKT-Nutzungsordnung). Geschenke im Verborgenen sind verboten.
- Wir achten darauf, dass die Veröffentlichungen der Liebfrauenschule frei von Grenzverletzungen sind.
- Bei einem ernsthaften Verdacht nutzen wir Hilfsangebote und Beschwerdewege (vgl. Nr. 5).

### **4. Maßnahmen zur Stärkung (PraevO § 10)**

Die Liebfrauenschule bietet den Schülerinnen und Schülern zahlreiche Angebote, die ihnen helfen sollen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Dazu gehören unter anderem:

- Gottesdienste und weitere schulpastorale Angebote
- Schüleraustausche und Klassenfahrten
- Kennenlertage im Jahrgang 5

- Kunst- und Musikprofil
- Projekt „Alt und Jung im Gespräch“ im Jahrgang 8
- AG-Angebote im Jahrgang 5 und Wahlpflichtangebote im Jahrgang 8 und 9 (z.B. Chor, Sportangebote)
- Orientierungstage im Jahrgang 9
- "Liebe, Freundschaft, Sexualität". Unterrichtseinheit Sexualpädagogische Prävention im Jahrgang 9 durch den SKF
- Theaterprojekt „Gretchen reloaded“ im Jahrgang 9
- Sozialpraktikum im Jahrgang 10
- Jahrgangsgemeinschaftstage im Jahrgang 13
- Präventionsprojekt im Jahrgang 7 (Alkohol, Internet) und im Jahrgang 10 (Straßenverkehr) sowie der Erste-Hilfe-Kurs im Jahrgang 10
- Argumentations- und Kommunikationstraining im Rahmen des Fachunterrichts, des Methodenkonzepts und des „Studium fundamentale“

Darüber hinaus bieten die Fächer Biologie und Religion Unterrichtseinheiten mit Themen, die Kenntnisse zu den Themenbereichen Körperwahrnehmung, sexuelle Aufklärung, verantworteter Umgang mit Partnerschaft und Sexualität, aber auch Reflexion von Werthaltungen zum Gegenstand haben. Fragestellungen aus diesem Bereich können auch in anderen Fächern zum Thema werden, beispielsweise im Literaturunterricht des Fachs Deutsch und der Fremdsprachen.

## **5. Vorgehen, Hilfsangebote und Beschwerdewege (PraevO § 7)**

Die Liebfrauenschule verfügt über ein Team von ausgebildeten Beratungslehrern, an die sich Betroffene wenden können, um in einem geschützten Raum das Gespräch zu suchen. Die Beratungslehrkräfte stehen auch allen Personen (Schüler, Eltern, Lehrer) zur Verfügung, die den Verdacht haben, dass in ihrem Umfeld ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt. Zudem kann die Einschaltung externer Hilfseinrichtungen notwendig werden. Die Liebfrauenschule hat diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt geschlossen.

Für das Vorgehen gelten folgende Regeln (vgl. das Schema des Jugendamtes im Anhang):

- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler von sich aus von erlebter sexualisierter Gewalt erzählen:
  - Überstürzte Aktionen sind zu meiden.

- Das Gespräch darf nicht zum Verhör werden. Vielmehr soll der junge Mensch den Eindruck bekommen, dass ihm zugehört und Glauben geschenkt wird, ohne dass er zu Auskünften genötigt wird.
- Die Vertraulichkeit des Gesprächs muss auf jeden Fall gesichert sein. Der junge Mensch muss den Eindruck haben, dass nichts über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Das Thema „Strafanzeige“ darf nicht erwähnt werden. Allerdings muss auch deutlich werden, dass der Angesprochene sich selbst Hilfe holen wird.
- Alle relevanten Informationen zu dem Gespräch müssen dokumentiert werden.
- Der potentielle Täter darf auf keinen Fall informiert werden.
- Fachlich geschulte Hilfe ist hinzuzuziehen.  
Je nach Gefährdungslage ist die fachliche Beratung der Psychologischen Beratungsstelle bzw. bei akuter Gefährdung direkt das Jugendamt einzuschalten.  
Die Gefährdungslage kann mittels der vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formblätter beurteilt werden.
- Sollten sich aus Beobachtungen Anhaltspunkte auf ein Vorliegen sexualisierter Gewalt ergeben:
  - Auch in diesem Fall sind überstürzte Aktionen zu vermeiden.
  - Eine direkte Konfrontation des potentiellen Opfers darf nicht stattfinden.
  - Fachlich geschulte Hilfe ist hinzuzuziehen.

Darüber hinaus gilt hinsichtlich Beschwerdewegen und Sanktionsmöglichkeiten:

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern ist auch Teil des allgemeinen Erziehungsauftrags der Schule; deshalb wird an dieser Stelle auf die vom Bischöflichen Schulgesetz vorgesehenen Beschwerdewege und Maßnahmen hingewiesen.

Sollte ein Verdacht gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Liebfrauenschule erhoben werden, ist über diesen Verdacht unter Vorlage aller relevanten Informationen der Schulleiter zu informieren. Dieser informiert den Schulträger über die erhobenen Vorwürfe.

Als externe Beratungs- und Hilfsangebote stehen zur Verfügung:

- im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt:  
Psychologische Beratungsstelle/Erziehungsberatungsstelle, Emsteker Str. 15, 49661 Cloppenburg, Telefon 04471/184050, Fax 04471/1840529 ([www.erziehungsberatungsstelle-cloppenburg.de](http://www.erziehungsberatungsstelle-cloppenburg.de)).

- Bei akuter Gefährdung ist sofort das Jugendamt einzuschalten. Telefonnummer 04471-150 bzw. außerhalb der Dienstzeiten der allgemeine Notruf: 112.
- Die Ansprechpartner des BMO für Fälle sexuellen Missbrauchs: Bernadette Böcker-Kock, Telefon: 0151 / 63404738 ([boeckerkock@gmail.com](mailto:boeckerkock@gmail.com)) und Bardo Schaffner, Telefon: 0151 / 43816695 ([bardo.schaffner@t-online.de](mailto:bardo.schaffner@t-online.de)).

## **6. Aus- und Fortbildung (PraevO § 9)**

Das Kollegium und alle nichtlehrenden Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ geschult. Bei Neueinstellungen übernimmt der Schulträger in den Veranstaltungen für neu eingestellte Mitarbeiter diese Ausbildungspflicht.

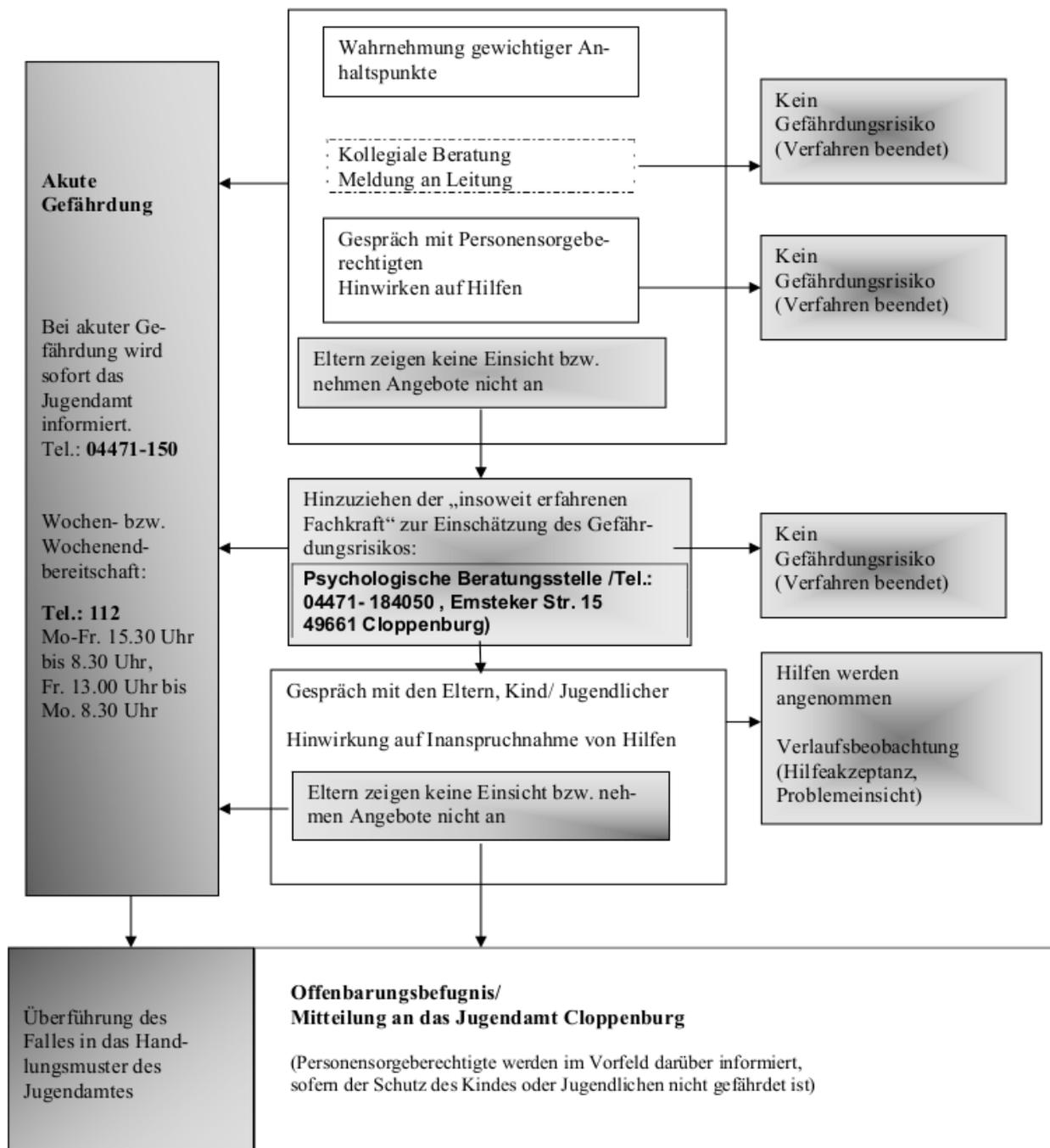
## **7. Qualitätsmanagement (PraevO § 8)**

Da das Beratungslehrerteam durch seine Arbeit mit unterschiedlichen Gefährdungstatbeständen konfrontiert ist, ist es die Aufgabe dieses Teams, regelmäßig zu überprüfen, ob die diesem Präventionskonzept zugrundeliegende Risikobewertung noch zutrifft. Bei Vorliegen eines aktuellen Falles von sexualisierter Gewalt ist es auch Sache des Beratungslehrerteams, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu entscheiden, inwieweit externe Hilfe für die Bewältigung des Erlebten für einzelne Schüler, Mitarbeiter oder das Kollegium als ganzes hinzuzuziehen ist.

Darüber hinaus wird dieses Präventionskonzept im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden gemeinsamen Fortbildung des gesamten Kollegiums und aller nichtlehrenden Mitarbeiter regelmäßig überprüft.

## Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

**Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG / Berufsheimnisträger**  
(Berufsgruppen: Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, etc.)



➤ **Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung**

(Quelle: [https://lkclp.de/uploads/files/info\\_a\\_ablaufschema\\_kindeswohlgefaehrdungabklaerung\\_jugendamt.pdf](https://lkclp.de/uploads/files/info_a_ablaufschema_kindeswohlgefaehrdungabklaerung_jugendamt.pdf), 5.4.2018)